

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kauf und Nutzung des *Kärnten Ticket*¹

gültig ab 17.11.2021

1. AGB Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) sind Bestandteil jenes Kaufvertrags, der zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH (im Folgenden „VKG“ genannt), Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und den Kundinnen / Kunden zum Erwerb eines Kärnten Tickets (im Folgenden auch „Ticket“) abgeschlossen wird.

1.2 Mit dem Kauf des Tickets wird zwischen der VKG und den Fahrgästen kein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen der Inhaberin / dem Inhaber des Tickets und dem jeweils in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, zustande.

1.3 Bei geplanten Änderungen dieser Geschäftsbedingungen ergeht rund zwei Monate im Voraus eine schriftliche Information per Brief oder E-Mail an die Inhaberin / den Inhaber des Tickets. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn diesen nicht bis zum angegebenen Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen schriftlich per Brief an die Verkehrsverbund Kärnten GmbH, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt oder per E-Mail an kundenservice@vkgmbh.at widersprochen wird. Im Änderungsschreiben findet sich ein Hinweis über das Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen und darüber, dass die Änderungen in Kraft treten, wenn diesen nicht widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs gilt der Vertrag als gekündigt. In diesem Fall ist das Ticket nachweislich an die VKG zu übermitteln. Ein im Voraus bezahltes Ticketentgelt wird anteilig, je nicht angefangenem Gültigkeitsmonat, gebührenfrei an ein bekanntzugebendes Bankkonto per Überweisung erstattet. Bei SEPA-Lastschriften wird ab dem Folgemonat die Abbuchung eingestellt.

2. Ticketkategorien

Folgende Kategorien des Kärnten Ticket stehen zum Verkauf:

Kärnten Ticket (Classic, Jugend, Senior, Spezial, Student)

Kärnten Ticket Familie (Classic, Jugend, Senior, Spezial, Student)

3. Geltungsbereich Kärnten Ticket

3.1 Persönlicher Geltungsbereich

3.1.1 Das Ticket ist ein personengebundenes Ticket und nicht übertragbar. Es lautet auf den Namen der Inhaberin / des Inhabers des Tickets, der bei Kauf anzugeben ist.

3.1.2 Die Aufzahlung Familie (nur in Zusammenhang mit einem Kärnten Ticket) berechtigt die Inhaberin / den Inhaber des Familientickets (= EINE Person) bis zu vier Kinder zwischen 6 und 15 Jahren mitzunehmen. Ein Familiennachweis ist dafür nicht erforderlich. Die Kinder erhalten keine eigene Karte und benötigen daher, wenn sie allein reisen, einen gültigen Fahrausweis. Kinder bis zum 6. Geburtstag

¹ Ein Angebot im Rahmen des Klimaticket Österreich

reisen kostenlos und nur mit Begleitperson sowie gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.2 Zeitlicher Geltungsbereich

3.2.1 Das Ticket gilt ab dem bei der Bestellung angegebenen Datum (immer ein Monatserster), welches auf dem Ticket aufgedruckt ist und endet nach zwölf Monaten mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsende.

3.2.2 Das Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer.

3.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Ticket gilt auf allen fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsangeboten des öffentlichen Verkehrs im Liniennetz des Verkehrsverbundes Kärntner Linien gemäß den jeweils gültigen Tarifbestimmungen (abrufbar unter www.kaerntner-linien.at/Tarifbestimmungen/).

4. Kundengruppen

4.1 Classic

Das Kärnten Ticket Classic ist für alle Personen verfügbar. Bei jeder Fahrt ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen vorzuweisen.

4.2 Jugend

Das Kärnten Ticket Jugend gilt für alle Jugendlichen mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor deren 26. Geburtstag. Bei jeder Fahrt ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen vorzuweisen.

4.3 Senior

Das Kärnten Ticket Senior ist für alle Seniorinnen / Senioren mit Gültigkeitsbeginn ab dem 65. Geburtstag nutzbar. Bei jeder Fahrt ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen vorzuweisen.

4.4 Spezial

4.4.1 Das Kärnten Ticket Spezial ist nutzbar

für Menschen mit Behinderung, wenn in deren österreichischem Behindertenpass ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder der Vermerk „Die Inhaberin / der Inhaber des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ enthalten ist, oder

für Schwerkriegsbeschädigte mit entsprechendem Schwerkriegsbeschädigtenausweis. Diesen sind Inhaberinnen / Inhaber von Opferausweisen gem. Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt, oder

für Bezieherinnen / Bezieher einer Ausgleichszulage.

4.4.2 Das jeweilige Berechtigungsdokument ist bei Bestellung des Tickets als Nachweis vorzulegen. Es ist bei jeder Fahrt ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen vorzuweisen.

4.4.3 Sofern Menschen mit Behinderung den Vermerk „Begleitperson“ und/oder „Assistenzhund“ im Berechtigungsdokument vorweisen können und im Besitz eines gültigen Tickets sind, werden eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Das entsprechende

Berechtigungsdocument ist bei jeder Fahrt mitzuführen und bei einer Fahrausweiskontrolle vorzuweisen.

4.5 Student

Das Kärnten Ticket Student gilt für Studierende mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor dem 26. Geburtstag. Bei Bestellung ist ein Nachweis für ein ordentliches Studium (Inskriptionsbestätigung) beizulegen. Bei jeder Fahrt ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen vorzuweisen.

4.6 Aufzahlung Familie

Für alle Ticketkategorien (Classic, Jugend, Senior, Spezial, Student) gibt es die Möglichkeit, die Kategorie Familie gegen einen Aufpreis hinzuzufügen (siehe 3.1.2).

5. Bestellung

Das Ticket kann mit dem Bestellformular (siehe unter www.kaerntner-linien.at/kaerntenticket) oder persönlich am Standort der VKG bestellt werden.

6. Gültigkeit in Verkehrsmitteln und Verkehrsunternehmen

6.1 Mit dem Ticket können die angebotenen Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Beförderungsvertrag kommt ausschließlich mit dem jeweils in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande (siehe Punkt 7.2).

6.2 Bei Verkehrsunternehmen mit mehr als einer Komfortklasse gilt das Ticket in der Basis-Komfortklasse.

6.3 Das Ticket in Scheckkartenform ist im Original mitzuführen. Kopien, Scans, Fotos oder andere Abbildungen der Scheckkarte entfalten keine Gültigkeit. Alle Ticketkategorien sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Das Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis sind bei einer Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übergeben.

7. Vertragspartner

7.1 Der Verkauf des Tickets erfolgt im Namen und auf Rechnung der VKG.

7.2 Die Erbringung und Durchführung von Verkehrsdienstleistungen obliegt ausschließlich dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, in dessen alleiniger Verantwortung. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen der Inhaberin / dem Inhaber des Tickets und diesem Verkehrsunternehmen und jedenfalls nicht mit der VKG zustande.

8. Vertragsabschluss

8.1. Bei Bestellung des Tickets sind seitens der Ticketinhaberin / des Ticketinhabers folgende Informationen zu ihrer / seiner Person anzugeben:

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Anschrift

Gültigkeitsbeginn (Monatserster)

Zahlungsart (bei SEPA-Lastschrift Bekanntgabe des IBAN)

Passfoto (Mindestauflösung: Höhe 530px × Breite 530px; Zulässiges Dateiformat: JPEG, PNG; Maximale Dateigröße: 2 Megabyte)

8.2 Die Angaben zu Personen- und Zahlungsdaten sind von den Kundinnen / Kunden vor Abschluss der Bestellung auf Richtigkeit zu prüfen.

8.3 Der Kaufvertrag über das Ticket kommt zwischen der Inhaberin / dem Inhaber des Tickets und der VKG zustande, sobald die Ticketbestellung angenommen wird. Voraussetzung ist die Erfüllung sämtlicher in Punkt 8. genannten Bedingungen.

8.4 Mit der Unterschrift am Bestellformular gilt die Ticketbestellung als angenommen und es kommt der Kaufvertrag rechtsgültig zustande.

9. Ausstellung des Tickets

Nach einem gültigen Vertragsabschluss wird die Fahrberechtigung in der Regel bis spätestens zwei Tage vor Gültigkeitsbeginn an die angegebene Adresse zugestellt. Das Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

10. Ersatzausstellung

10.1 Der Verlust oder Diebstahl des Tickets ist umgehend gemeinsam mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde, per E-Mail an kundenservice@vkgmbh.at oder persönlich in der VKG zu melden. Nach Bearbeitung der Meldung wird das Ticket gesperrt. Sobald die Sperre erfolgt ist, ist die Inhaberin / der Inhaber des Tickets vom Missbrauchsrisiko befreit. Gegen Zahlung des Ersatzleistungsentgelts in Höhe von € 10,- wird eine Ersatz-Fahrberechtigung ausgestellt und übermittelt.

10.2 Bei Verlust des Tickets am Postweg erhält die Inhaberin / der Inhaber des Tickets kostenlos ein Ersatzticket, sofern der Verlust innerhalb von sechs Wochen ab Erwerb per E-Mail an kundenservice@vkgmbh.at oder persönlich in der VKG gemeldet wird. Bis das Ersatzticket zugestellt wird, wird eine kostenlose Ersatz-Fahrberechtigung ausgestellt. Wird der Verlust des Tickets erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist gemeldet, ist für die Ausstellung einer Ersatz-Fahrberechtigung das Ersatzleistungsentgelt in Höhe von € 10,- zu bezahlen.

11. Ungültiges Ticket

Weist ein Fahrgast bei einer Ticketkontrolle ein ungültiges Ticket vor, wird dieses durch das Kontrollpersonal gegen Bestätigung der Abnahme eingezogen.

11.1 Das Ticket ist ungültig, wenn

die Nutzung nicht den gegenständlichen AGB entspricht, insbesondere, wenn der Gültigkeitszeitraum des Tickets abgelaufen ist oder die Ticketkategorie einer Kundengruppe genutzt wird, deren Berechtigungsvoraussetzungen die Inhaberin / der Inhaber des Tickets nicht erfüllt,

die Identität des Fahrgasts nicht mit jener auf dem Ticket übereinstimmt,

der Inhalt manipuliert wurde, z. B. Änderung des Datums oder Passfotos,

das Ticket aufgrund eines qualifizierten Zahlungsverzuges gesperrt wurde oder

das Ticket wegen dessen Zustands nicht auf Gültigkeit geprüft werden kann.

Das Ticket ist ebenfalls ungültig, wird bei einer Ticketkontrolle jedoch nicht eingezogen, wenn

das Ticket seinen Gültigkeitsbeginn noch nicht erreicht hat,

ein Berechtigungsnachweis notwendig ist, dieser aber nicht vorgezeigt wird,
kein amtlicher Lichtbildausweis vorgezeigt wird.

Die weiteren Folgen für Reisen ohne gültiges Ticket sind in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Kärntner Linien (abrufbar unter www.kaerntnerlinien.at/Tarifbestimmungen/) geregelt.

12. Zahlungsbedingungen

Zahlungsmodalitäten

12.1 Einmalzahlung im Voraus

Das Ticketentgelt kann bei der Bestellung zur Gänze bezahlt werden (Zahlschein, Bar- oder Kartenzahlung).

12.2 SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung)

Bei monatlicher Zahlung erfolgt eine Abbuchung des Ticketentgelts in zwölf Monatsraten innerhalb der ersten fünf Werktage jedes Kalendermonats zuzüglich € 1,- Abbuchungsspesen. Im Falle von Zahlungsrückständen aus Altverträgen zum Ticket ist die Teilzahlungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Eine Kontoänderung ist der Verkehrsverbund Kärnten GmbH, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt, umgehend schriftlich per Brief oder per E-Mail an kundenservice@vkgmbh.at bekanntzugeben.

Eine Änderung der Zahlungsmodalität von SEPA-Lastschrift auf Einmalzahlung ist bei einer Vertragserneuerung mit Gültigkeitsbeginn des neuen Tickets möglich.

Bei Vertragserneuerung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung des Ticketentgelts in zwölf Monatsraten innerhalb der ersten fünf Werktage jedes Kalendermonats zuzüglich € 1,- Abbuchungsspesen.

13. Zahlungsverzug

13.1 Ist die bzw. der Zahlungspflichtige bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag in Verzug, ergeht für die ausstehenden Beträge eine schriftliche Mahnung, welche eine Nachfrist für die Bezahlung der ausstehenden Teilbeträge festlegt. Dasselbe gilt bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats oder Auflassung des Kontos ohne vorherige nachweisliche Rückgabe des Tickets. Sofern nach erstmaliger Mahnung die ausstehenden Beträge nicht innerhalb der im Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt werden, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung, welche erneut eine Nachfrist für die ausstehenden Teilbeträge sowie die Einhebung eines Mahnentgelts in der Höhe von € 10,- festlegt. Werden die ausstehenden Beträge erneut nicht innerhalb der im zweiten Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt, wird die Forderung einem Inkassobüro übergeben und ergeht die dritte Mahnung durch dieses. Mit dem dritten Mahnschreiben liegt ein qualifizierter Zahlungsverzug vor.

13.2 Bei qualifiziertem Zahlungsverzug ist die VKG berechtigt, das Ticket zu sperren. Das Ticket wird somit ungültig, und alle teilnehmenden Verkehrsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, bei der Ticketkontrolle das ungültige Ticket einzuziehen.

14. Kündigung

14.1 Während der Gültigkeitsdauer kann das Ticket nicht ordentlich gekündigt werden.

14.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht

bei Umzug von Kärnten in ein anderes Bundesland in Österreich oder ins Ausland durch Nachweis der Abmeldung vom österreichischen Zentralen Melderegister und Nachweis der neuen Adresse im In- oder Ausland,

bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests oder

bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung.

In sämtlichen Fällen ist das Ticket gemeinsam mit dem eigenhändig unterfertigten Kündigungsformular (www.kaerntner-linien.at/kaerntenticket) nachweislich der VKG zu übermitteln.

Termin für eine außerordentliche Kündigung kann immer nur ein Monatsletzter sein, wobei das Kündigungsformular bis 15. des Kündigungsmonats an die VKG übermittelt werden muss.

Bei Einmalzahlung im Voraus werden für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat die entsprechenden Monatsbeträge auf das angegebene Konto überwiesen.

Bei SEPA-Lastschrift werden für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat die entsprechenden Monatsbeträge nicht mehr abgebucht.

14.3 Bei Todesfall der Inhaberin / des Inhabers wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Ticketpreises erstattet. Dafür sind das Erstattungsformular (www.kaerntner-linien.at/kaerntenticket) mit einer Kopie der Sterbeurkunde, ein Nachweis der Erbberechtigung sowie das Ticket nachweislich an die VKG zu übermitteln.

15. Erstattung, Umtausch und Rücktritt

15.1 Kundinnen / Kunden haben nach Erwerb des Tickets das Recht, den Vertrag über den Kauf des Tickets ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem ersten Gültigkeitstag des Tickets. Um das Widerrufsrecht auszuüben, ist eine eindeutige schriftliche Erklärung über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an die Verkehrsverbund Kärnten GmbH, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt oder per E-Mail an kundenservice@vkgmbh.at zu übermitteln bzw. abzugeben. Das Widerrufsformular (abrufbar unter www.kaerntner-linien.at/kaerntenticket) kann verwendet werden, wobei dies nicht zwingend ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist es ausreichend, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist nachweislich abgesendet wird.

15.2 Bei einem Widerruf wird ein bereits bezahlter Betrag spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf eingegangen ist, rückerstattet. Diese Rückzahlung erfolgt mit demselben Zahlungsmittel, das für den Kauf genutzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

15.3 Sofern das Ticket im Falle eines Widerrufs bereits postalisch zugestellt wurde, ist das Ticket binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf erfolgte, postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an die VKG zu übermitteln bzw. abzugeben. Die unmittelbaren Kosten für die Rücksendung des Tickets sind von der Inhaberin / dem Inhaber des Tickets zu tragen. Die Rückzahlung kann bis zum Einlangen des Tickets verweigert werden.

16. Wechsel der Ticketkategorie

Während der Gültigkeitsdauer kann das Ticket unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig ein Vertrag über eine höherpreisige Ticketkategorie abgeschlossen wird (z.B. Wechsel von Classic auf Classic Familie), jederzeit gekündigt werden. Die Kosten der Nutzung des Basisproduktes werden in diesem

Fall monatsgenau vom Gültigkeitsbeginn bis zur Kündigung berechnet und ein allfällig bereits gezahlter Betrag für die nicht in Anspruch genommenen Gültigkeitsmonate erstattet (Rückzahlung gemäß 15.2). Die Gültigkeitsdauer des neuen Produktes beginnt mit dem nächstfolgenden Monatsersten für zwölf Monate zu laufen.

17. Vertragserneuerung

Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Inhaberin / dem Inhaber des Tickets eine schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail zur Vertragserneuerung übermittelt. Die Modalität der Vertragserneuerung richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsart:

Einmalzahlung im Voraus

Der Vertrag erneuert sich um zwölf Monate bei Übermittlung des unterzeichneten Verlängerungsschreibens an die Verkehrsverbund Kärnten GmbH, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt. Der Einzahlungsbetrag muss mindestens fünf Tage vor Gültigkeit der Verlängerungskarte auf dem Bankkonto der VKG gutgeschrieben sein. Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, kommt kein neuer Vertrag zustande.

SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung)

Der Vertrag erneuert sich um zwölf Monate bei Übermittlung des unterzeichneten Verlängerungsschreibens an die VKG. Wenn das unterfertigte Verlängerungsschreiben nicht fristgerecht an die VKG übermittelt wird, kommt kein neuer Vertrag zustande und das SEPA-Mandat wird storniert.

Der neue Vertrag beginnt am Tag nach dem Gültigkeitsende des vorherigen Tickets.

18. Änderung der Kundendaten

18.1 Das Ticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen zeitlichen Geltungsbereich umgeschrieben werden.

18.2 Bei Namensänderungen wird nach Vorlage eines Nachweises durch die Inhaberin / den Inhaber des Tickets in der VKG ohne Wirkung auf die Gültigkeit abgeändert.

18.3 Eine Änderung der bei der Bestellung angegebenen Kundendaten, z. B. Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse der Inhaberin / des Inhabers des Tickets ist der VKG umgehend nachweislich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Änderung der Kundendaten kann entweder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an die Verkehrsverbund Kärnten GmbH, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt oder per E-Mail an kundenservice@vkgmbh.at übermittelt bzw. abgegeben werden. Bei fehlender Information über Änderungen der Kundendaten gelten sämtliche an die zuletzt bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse verschickten Unterlagen und Erklärungen als ordnungsgemäß zugegangen.

19. Datenschutz

Informationen über die Art und Weise der Verarbeitung und Verwendung der Kundendaten sind in der Datenschutzerklärung unter www.kaerntner-linien.at/datenschutz/ einsehbar.

20. Haftung

20.1 Sämtliche teilnehmende Verkehrsunternehmen akzeptieren das Ticket als Nachweis für die Zahlung der durch das Verkehrsunternehmen erbrachten und durch den Fahrgast in Anspruch genommenen Beförderungsleistung. Die VKG als Verkäufer erbringt somit nicht die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Ticket, sondern die Beförderungsleistung kann ausschließlich durch das

jeweilige Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die Beförderungsleistung wird ausschließlich von den jeweiligen Verkehrsunternehmen erbracht und durchgeführt. Der Beförderungsvertrag wird ausschließlich jeweils zwischen der Inhaberin / dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen geschlossen. Das jeweilige Verkehrsunternehmen, dessen Beförderungsleistung durch die Inhaberin / den Inhaber in Anspruch genommen wird, haftet allein und ausschließlich für sämtliche aus der Beförderungsleistung resultierenden oder mit dieser in Zusammenhang stehenden Folgen oder Schäden. Eine Haftung der VKG gegenüber Inhaberinnen / Inhabern des Tickets im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung bzw. daraus resultierenden Folgen oder Schäden ist explizit ausgeschlossen.

20.2 Die Inhaberin / der Inhaber des Tickets haftet für Schäden, welche durch falsche Angaben beim Erwerb entstehen.

20.3 Wenn bei der Bestellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder diese missbräuchlich verwendet werden, kann die Inhaberin / der Inhaber dauerhaft von der Nutzung des Tickets ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann in diesen Fällen Strafanzeige erstattet werden.

20.4 Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Website www.kaerntner-linien.at kann nicht gewährleistet werden. Es besteht diesbezüglich eine Abhängigkeit von technischen Voraussetzungen für Internetdienste und Telekommunikation. Die VKG haftet nicht für die Verfügbarkeit der Internetseite "www.kaerntner-linien.at". Dies gilt auch für notwendige Wartungszeiträume.

21. Fahrgastrechte

Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) fungiert als unabhängige Schlichtungs- und Informationsstelle im Zusammenhang mit Ansprüchen im Rahmen der Fahrgastrechte. Für nähere Informationen siehe www.apf.gv.at.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Die Preise gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

22.2 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt dies die Wirksamkeit anderer Klauseln nicht.

22.3 Für Verträge zwischen der Inhaberin / dem Inhaber des Tickets und der VKG gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt, sofern nicht ein Verbrauchergeschäft gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idgF vorliegt und das Konsumentenschutzgesetz zwingend eine andere Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den gegenständlichen AGB vorsieht.